



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission  
vom: 4. Dezember 2013  
zur Vorlage Nr.: [2012-227](#)  
Titel: **Polizeigesetz (Kompetenzen Gemeindepolizeien)**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2012/227c

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

---

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **Betreffend das Polizeigesetz (Kompetenzen Gemeindepolizeien)**

Vom 4. Dezember 2013

#### **1. Ausgangslage**

Im Hinblick auf die zweite Lesung zur [Teilrevision des Polizeigesetzes](#) führte die Sicherheitsdirektion (SID) am 21. Oktober 2013 ein klärendes Gespräch mit einer Delegation des Gemeindepolizeiverbandes durch. Es ging dabei darum, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen und den kommunalen Polizeiorganen gemäss dem vom Landrat in der 1. Lesung beratenen Polizeigesetz zu erörtern.

Dabei wurden konkrete Beispiele aus der Praxis der Gemeindepolizeien analysiert. Es zeigte sich, dass mit einer punktuellen Ergänzung der gemeindepolizeilichen Kompetenzen in § 7i des Revisionsentwurfs zum Polizeigesetz eine win-win-Situation geschaffen werden kann. Die Gemeindepolizeien hätten so - beschränkt auf den präventiven Bereich - die ausdrückliche gesetzliche Befugnis, direkt vor Ort bei angehaltenen Personen beispielsweise den Auto-Kofferraum oder einen Rucksack oder andere Behältnisse zu öffnen, ohne dafür (mangels eigener Kompetenz) jedes Mal die kantonale Polizei Basel-Landschaft aufbieten zu müssen. Weiter könnte die Gemeindepolizei jemanden durch Festhaltung und Sicherstellung von allfällig mitgeführten Waffen wie z.B. Messer von (weiteren) Gewalttaten abhalten, bis die von der Gemeindepolizei alarmierte kantonale Polizei BL eintrifft. Für den konkreten Antrag des Regierungsrates zu § 7i PolG BL inklusive Erläuterungen wird auf den entsprechenden Anhang zu diesem Zusatzbericht hingewiesen (siehe Anhang 1).

Die Vorlage 2012/227 betreffend Teilrevision des Polizeigesetzes war für die Landratssitzung vom 31. Oktober 2013 zur Durchführung der 2. Lesung traktandiert. An der Sitzung beantragte Landrat Rolf Richterich, die Beratung auf eine spätere Sitzung zu verschieben. Im Vorfeld der Landratssitzung habe die Regierung einen Zusatzantrag zur Ergänzung von § 7i des Polizeigesetzes angekündigt. Mit diesem sollen die polizeilichen Kompetenzen der Gemeindepolizeien weiter abgesteckt werden. Der Vorschlag der Regierung solle zuerst in der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) diskutiert werden. Der Landrat und der JSK-Präsident haben sich aufgrund der neuen Ausgangslage mit diesem Ablauf und der Rücknahme des Geschäftes in die JSK einverstanden erklärt. In der kurzen Diskussion hat auch der zuständige Regierungsrat Isaac Reber sein Einverständnis dazu abgegeben. Mit 75:4 Stimmen bei 4 Enthaltungen sprach sich der Landrat dafür aus, dieses Traktandum (PolG, 2. Lesung) von der Traktandenliste zu nehmen.

Die JSK hat diesen eingebrachten Antrag der Regierung an ihren beiden Sitzungen vom 4. und 18. November 2013 nochmals ausführlich behandelt sowie abschliessend beraten. An der Sitzung vom 4. November 2013 wurde zudem eine Zweierdelegation des Gemeindepolizeiverbandes durch die JSK in Anwesenheit von Christoph Naef, stellvertretender Polizeikommandant, angehört.

## 2. Anhörung

Aufgrund der neueren Entwicklung hat die JSK am 4. November 2013 Christian Sigg als Präsidenten und Michael Martig als Medienverantwortlichen des Gemeindepolizeiverbandes angehört. Dabei hat sich gezeigt, dass die vorgebrachten Anliegen des Verbandes mit den konkret vorgeschlagenen Ergänzungen in § 7i PolG BL vollständig erfüllt sind. Von Seiten der JSK wurde gegenüber dem Gemeindepolizeiverband kommuniziert, dass mit dieser Neuregelung eine verstärkte Verantwortung durch die Gemeindepolizeien wahrgenommen werden muss, welche auch in der praktischen Handhabung für die zuständigen Gemeindebehörden von wichtiger Bedeutung sein wird. Die Verbandsvertreter sind sich dieser erweiterten Verantwortung bewusst und wollen diese auch wahrnehmen.

## 3. Beratungen in der JSK

### 3.1. Organisatorisches

An den Sitzungen vom 4. und 18. November 2013 hat der zuständige stellvertretende Polizeikommandant zu Händen der Kommission auf Empfehlung des Präsidenten eine übersichtliche Aufstellung vorgelegt sowie erläutert, aus welcher die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Organe von Kanton und Gemeinden im polizeilichen Bereich ersichtlich sind (siehe Anhang 2). Darin wird zwischen den Kompetenzen der Polizei Basel-Landschaft, den Gemeindepolizeien und den Gemeindeorganen sowie privaten Sicherheitsunternehmungen unterschieden.

Am 18. November 2013 beriet die JSK abschliessend den Vorschlag der Regierung in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber, den beiden Vertretern der Polizei Basel-Landschaft, Mark Burkhard und Christoph Näf, sowie Stephan Mathis und Pascal Steinemann von der Sicherheitsdirektion.

### 3.2. Beratungen zum Antrag der Regierung

Die Regierung beantragt dem Landrat, § 7i des Polizeigesetzes-Entwurfs entsprechend in den lit. d) bis f) zu ergänzen. Der Verband der Gemeindepolizeien ist mit der nachfolgenden Gesetzesformulierung einverstanden und stellt fest, dass damit alle Anliegen der Gemeindepolizeien abgedeckt sind.

<b>§ 7i Entwurf Polizeigesetz (Antrag 1. Lesung)</b>	<b>§ 7i Entwurf Polizeigesetz (Antrag für 2. Lesung)</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 7i Polizeiliche Kompetenzen</b> Zur Kontrolle des fahrenden Verkehrs im Ordnungsbussenverfahren sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7f Absatz 2 Buchstaben a und c) kann die Gemeindepolizei folgende polizeiliche Massnahmen ergreifen:</p> <p>a. Anhaltungen (§ 21a); b. Identitätsfeststellungen (§ 21a).</p>	<p><b>§ 7i Polizeiliche Kompetenzen</b> Zur Kontrolle des fahrenden Verkehrs im Ordnungsbussenverfahren sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7f Absatz 2 Buchstaben a und c) kann die Gemeindepolizei folgende polizeiliche Massnahmen ergreifen:</p> <p>a. Anhaltungen (§ 21a); b. Identitätsfeststellungen (§ 21a); c. Befragungen (§ 22); <b>d. Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen (§ 29 und § 30);</b> <b>e. Sicherstellung von Sachen (§ 32 bis § 35);</b> <b>f. Polizeilicher Zwang (§ 38 bis § 40).</b></p>	<p>Ergänzung mit den Buchstaben d-f (Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen, Sicherstellung von Sachen, Anwendung von polizeilichem Zwang)</p>

Der Formulierungsvorschlag wurde in der JSK beraten. Es wurde festgestellt, dass damit ein Bedürfnis aus der Praxis aufgenommen wird, ohne dabei die fein austarierte Struktur des Polizeigesetzentwurfes zu verändern. Die Gemeindepolizeien sollen die Möglichkeit haben, auf ihren Patrouillengängen festgestellte Tatbestände zu prüfen und erste Sicherstellungsmassnahmen zu treffen, bis die kantonale Polizei eintrifft. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Vorschlag gut und praktikabel sei. Ein weiterer Detaillierungsgrad wurde abgelehnt, denn Gesetze sollen kurz und prägnant sein. Zudem seien mit der vorgeschlagenen Formulierung alle Anliegen der Gemeinden abgedeckt.

An der Sitzung vom 18. November 2013 hat die JSK einstimmig mit 12:0 Stimmen bei einer Abwesenheit den Antrag der Regierung angenommen, wonach die zentrale Bestimmung von § 7i PolG BL zu den polizeilichen Kompetenzen der Gemeindepolizei um die lit. d) bis f) ergänzt wird.

Es hat sich gezeigt, dass die obigen Anpassungen in § 7i PolG BL keinen direkten Einfluss auf die Bestimmung von § 44 Gemeindegesetz BL haben. Dort ist keine Anpassung nötig.

Gemeinden ohne eine eigene Gemeindepolizei haben auf ihren Patrouillengängen die Kompetenzen gemäss § 44 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 des Gemeindegesetzes. Gemeinden mit einer eigenen Gemeindepolizei werden in § 44 Absatz 4 des Gemeindegesetzes ausdrücklich auf die Auflistung der Kompetenzen in § 7i des Polizeigesetzes verwiesen.

Zur Vollständigkeit wird mit Bezug auf die Befugnisse der Polizeien im Strassenverkehr (Abgrenzung der Kompetenzen) auf die übersichtliche Tabelle der Sicherheitsdirektion vom 1. November 2013 hingewiesen (siehe Anhang 3). Es ist zur Vollständigkeit zu bemerken, dass sich diese Aufstellung auf das Ergebnis aus der ersten Lesung bezieht und keinen Konnex zum vorliegenden Zusatzbericht hat.

Zusammenfassend hält die JSK fest, dass die obigen Anpassungen in § 7i PolG BL im Hinblick auf eine ausgewogene sowie tragfähige Gesamtlösung bei der Teilrevision des Polizeigesetzes sinnvoll erscheinen. Letztlich sind bei dieser Vorlage die reduzierten personellen Ressourcen bei der Polizei Basel-Landschaft zu beachten. Mit den vorgenommenen Ergänzungen ist diesem Aspekt Rechnung getragen worden.

#### **4. Antrag**

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen bei einer Abwesenheit, die Ergänzungen von § 7i lit. d) bis lit. f) PolG aufzunehmen.

Oberwil, 3. Dezember 2013

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:*

*Werner Ruff-Märki, Präsident*

#### **Beilagen:**

- Vorschlag der JSK zur Anpassung von § 7i PolG BL
- Anhang 1: Antrag Regierungsrat inklusive Erläuterungen v. 31.10.13
- Anhang 2: Tabelle „Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Organe von Kanton und Gemeinden im polizeilichen Bereich“ (Stand: 18.11.13)
- Anhang 3: Tabelle „Befugnisse im Strassenverkehr (Abgrenzung der Kompetenzen)“ v. 1.11.13

## **ANHANG 1: Antrag Regierungsrat inklusive Erläuterungen**

### **§ 7i Polizeiliche Kompetenzen**

Zur Kontrolle des fahrenden Verkehrs im Ordnungsbussenverfahren sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7f Absatz 2 Buchstaben a und c) kann die Gemeindepolizei folgende polizeiliche Massnahmen ergreifen:

- a. Anhaltungen (§ 21a);
- b. Identitätsfeststellungen (§ 21a);
- c. Befragungen (§ 22);
- d. *Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen (§ 29 und § 30);***
- e. *Sicherstellung von Sachen (§ 32 bis § 35);***
- f. *Polizeilicher Zwang (§ 38 bis § 40).***

### **Erläuterungen**

---

Der Revisionsentwurf Polizeigesetz sieht vor, dass die Gemeinden eigene Gemeindepolizeien führen können (§ 7f ff. E-Polizeigesetz). Voraussetzung ist, dass jede Angestellte und jeder Angestellter der Gemeindepolizei über eine eidgenössisch anerkannte Polizeiausbildung oder Grenzwächterausbildung verfügt. Die Kommissionsfassung respektive die Fassung nach erster Lesung im Landrat sieht einzelne polizeiliche Kompetenzen der Gemeindepolizeien vor:

- Anhaltungen (§ 21a)
- Identitätsfeststellungen (§ 21a)
- Befragungen (§ 22)

Die Anpassungen von § 44 Gemeindegesetz in der ersten Lesung des Landrats haben gezeigt, dass es der Wunsch des Kantonsparlaments ist, dass Gemeindepolizeien eine präventive Tätigkeit sollen wahrnehmen können. Eine Gemeindepolizei mit ausgebildeten Polizistinnen oder Polizisten soll auch über die entsprechenden polizeilichen Befugnisse verfügen. Beispielsweise sollen zur Einbruchsprävention Patrouillen der Gemeindepolizeien in der Abenddämmerung möglich sein. Weiter soll die Gemeindepolizei überall dort, wo sie in ihrem Alltag unerwartet mit Straftatbeständen konfrontiert sind, erste nicht aufschiebbare Handlungen zur Gefahrenabwehr vornehmen können.

Um dies in der Praxis auch effizient zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die Liste der polizeilichen Kompetenzen, die den Gemeindepolizeien zur Erfüllung ihrer Aufgaben zustehen, entsprechend zu erweitern. Wie nachfolgende Beispiele, welche uns aus der Praxis in den Gemeinden zugetragen wurden, zeigen, sollen damit praxisnahe Lösungen ermöglicht werden:

- Die Gemeindepolizei wird von einem Nachbar wegen Nachtruhestörung gerufen. Vor Ort trifft sie aber einen bewaffneten Konflikt mit Verletzten an. Weil in solchen Fällen die kantonale Polizei Basel-Landschaft zuständig ist, ruft die Gemeindepolizei die kantonale Polizei herbei. Bis diese eintrifft, muss die Gemeindepolizei die Möglichkeit haben, mutmassliche Täter festzuhalten oder beispielsweise ein blutiges Messer sicherzustellen, und zwar mit dem Ziel der Prävention von weiteren Straftaten bis die

kantonale Polizei eintrifft. Mit der neuen Formulierung hat die Gemeindepolizei ausdrücklich die Möglichkeit, jemanden festzuhalten, zu durchsuchen und das Messer sicherzustellen.

- Ein anderes Beispiel: Die Gemeindepolizei trifft auf ihrer Patrouille auf einen mutmasslichen Einbrecher. Zur Verifizierung muss sie die Möglichkeit haben, seinen Rucksack, seine Taschen oder sein Auto zu durchsuchen. Wichtig ist, dass die Gemeindepolizei nur präventiv tätig ist, also zur Verhinderung von noch nicht begangenen Straftaten. Überall dort, wo es um bereits begangene Straftaten geht, wird die kantonale Polizei gerufen, welche dann (in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft) gemäss Strafprozessordnung vorgeht. In der Zeit bis die kantonale Polizei eintrifft, kann die Gemeindepolizei mutmassliche Täter festhalten sowie Waffen und dergleichen an sich nehmen. Dies erfolgt zur Prävention weiterer Straftaten und zur Verhinderung, dass diese Gegenstände (im Gerangel) beiseite geschafft werden bis die kantonale Polizei eintrifft. Nach Eintreffen der kantonalen Polizei werden die festgehaltenen Personen und die sichergestellten Gegenstände an die kantonale Polizei übergeben. Mit der neuen Formulierung hat die Gemeindepolizei ausdrücklich die Möglichkeit, die Taschen und das Auto des mutmasslichen Einbrechers zu durchsuchen.
- Realer Fall vom 19. Oktober 2013: Ein stark Alkoholisierter will an einem Dorffest noch ein Bier bestellen. Der Organisator verweigert ihm dieses und bittet ihn nach Hause zu gehen, da er schon genug getrunken habe. Weil der Alkoholisierte lauthals auf seinem Bier besteht und sich nicht entfernen will, wird die Gemeindepolizei beigezogen. Diese versucht, den Alkoholisierten davon zu überzeugen, dass er nach Hause gehen solle. Dieser packt einen Bierhumpen, zerschlägt ihn auf dem Tisch und greift den Organisator in Anwesenheit des Gemeindepolizisten an. Dieser verhindert dies und hält den Angreifer fest. Der Alkoholisierte versetzt dem Gemeindepolizisten im Gerangel einen massiven Faustschlag ins Gesicht. Die kantonale Polizei BL wird aufgeboten und in der Zeit, bis sie eintrifft, werden dem Betroffenen Handschellen angelegt. Handschellen sind in solchen Fällen sowohl für den Betroffenen als auch zum Schutz der Polizisten und Passanten die bessere Lösung als das blosses Festhalten im Polizeigriff auf dem Boden, bis die kantonale Polizei kommt. Mit der neuen Formulierung hat die Gemeindepolizei ausdrücklich die Möglichkeit, dem Alkoholisierten Handschellen anzulegen und ihn damit zu sichern, bis die kantonale Polizei BL ihn in Gewahrsam nimmt.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Gemeindepolizeien in der Praxis Situationen antreffen, in welchen sie für die Zeit bis zum Eintreffen der kantonalen Polizei sofort handeln müssen. Weiter muss es einer Gemeindepolizei möglich sein, zum Beispiel den Rucksack oder die Taschen einer angehaltenen Person zu durchsuchen. Dabei kann aber die Gemeindepolizei ausschliesslich präventiv oder zur Gefahrenabwehr tätig werden. Selbstverständlich gilt sowohl für die kantonale Polizei als auch die Gemeindepolizei das Prinzip der Verhältnismässigkeit nach § 15 des Polizeigesetzes. Da die Gemeindepolizisten gleich wie die kantonalen Polizisten eine Polizeiausbildung haben müssen, wissen sie, wie sie damit umgehen müssen.

## ANHANG 2: Tabelle "Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Organe von Kanton und Gemeinden im polizeilichen Bereich"

(gemäss Teilrevision des Polizeigesetzes, Stand: 18.11.2013)

	<b>Polizei Basel-Landschaft (Kantonspolizei)</b>	<b>Gemeindepolizeien</b>	<b>Gemeindeorgane und private Sicherheitsunternehmen</b>
<b>Verantwortlichkeit (sachliche Zuständigkeit)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Polizeiliche Aufgaben nach Auflistung § 3 PolG;</li> <li>- Strafverfolgung nach StPO</li> <li>- Weitere polizeiliche Aufgaben nach anderen Gesetzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahrung der öffentlichen Ordnung</li> <li>- Ordnungsbussen im Strassenverkehr</li> <li>- Kontrolle des fahrenden Verkehrs (OB-Bereich SVG; ausgenommen mit technischen Geräten auf Kantonsstrassen) (gemäss § 7f II PolG)</li> </ul>	Wahrung der öffentlichen Ordnung gemäss § 44 Gemeindegesetz
<b>Örtliche Zuständigkeit</b>	ganzer Kanton	Gemeinde bzw. Verbundgebiet	Gemeinde bzw. Verbundgebiet
<b>Polizeiliche Kompetenzen nach Polizeigesetz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle polizeilichen Massnahmen und unmittelbarer Zwang nach §§ 21 bis 41 PolG</li> <li>- Alle polizeilichen Massnahmen zur Strafverfolgung nach StPO</li> </ul>	<p>Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit (gemäss § 7i PolG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhaltungen (§ 21a PolG)</li> <li>- Identitätsfeststellungen (§ 21a PolG)</li> <li>- Befragungen (§ 22 PolG)</li> <li>- Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen (§ 29, 30 PolG)</li> <li>- Sicherstellung von Sachen (§ 32 bis 35 PolG)</li> <li>- Polizeilicher Zwang (§ 38 bis 40 PolG)</li> <li>- Schusswaffeneinsatz: NUR Notwehr und Notwehrhilfe; KEIN Einsatz zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben zulässig (§ 7h IV / § 41 I a, b PolG)</li> </ul>	Keine
<b>Kompetenzen nach § 44 Gemeindegesetz</b>	Keine (analoge Kompetenzen aber durch PolG abgedeckt)	Die Mitglieder der Gemeindepolizei verfügen zusätzlich auch über die Kompetenzen der Gemeindeorgane (§ 7f II a, § 6 PolG), d.h. zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, zur Verhinderung von Straftaten und zur Beweismittelsicherung (§ 44 II, III Gemeindegesetz):	Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, zur Verhinderung von Straftaten und zur Beweismittelsicherung (§ 44 II, III Gemeindegesetz): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Patrouillendienst und</li> <li>- Videoüberwachung im öffentlichen Raum</li> </ul>

	Polizei Basel-Landschaft (Kantonspolizei)	Gemeindepolizeien	Gemeindeorgane und private Sicherheitsunternehmungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Patrouillendienst und</li> <li>- Videoüberwachung im öffentlichen Raum</li> </ul> <p>Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auffordern, ermahnen, vermitteln, schlichten, regeln</li> <li>- Privatgrundstücke betreten</li> <li>- Bekanntgabe Identität verlangen, Androhung Art. 292 StGB</li> <li>- Strafanzeige einreichen</li> </ul>	<p>Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auffordern, ermahnen, vermitteln, schlichten, regeln</li> <li>- Privatgrundstücke betreten</li> <li>- Bekanntgabe Identität verlangen, Androhung Art. 292 StGB</li> <li>- Strafanzeige einreichen</li> </ul>
<b>Nicht im Kompetenzbereich enthalten</b>	--	<p>Polizeiliche Massnahmen der StPO; Gepo ist nicht „Polizei“ im Sinne der StPO. (ABER: gleiche Befugnisse wie Private, d.h. vorläufige Festnahme, Art. 218 StPO und Sicherstellung, Art. 263 III StPO) Andere, nicht in § 7i PolG aufgeführte Massnahmen des Polizeigesetzes</p>	<p>Polizeiliche Massnahmen der StPO (ABER: gleiche Befugnisse wie Private, d.h. vorläufige Festnahme, Art. 218 StPO und Sicherstellung, Art. 263 III StPO)</p>
<b>Mittel</b>	Keine Einschränkung	<p>Uniformiert, Zusatz „Gemeindepolizei“ Bewaffnung (ohne Einschränkung) zum Selbst- und Drittschutz (§ 7h PolG)</p>	<p>Uniform möglich; deutliche Unterscheidung zu Pol BL (Kapo); Bezeichnung ohne Wortbestandteil „Polizei“ (§ 44 V Gemeindegesetz) Bewaffnung zum Selbst- und Drittschutz; NUR folgende Waffen / Geräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlagstöcke</li> <li>- Geräte, die nicht unter Waffengesetz fallen, z.B. Pfefferspray</li> </ul> <p>(§ 44 III e,f Gemeindegesetz)</p>

**ANHANG 3: Tabelle "Befugnisse im Strassenverkehr (Abgrenzung der Kompetenzen)"**

Aufgabe		erlaubtes Tätigkeitsgebiet		Kompetenzbereich	Polizeiliche Zwangsmittel
		Gemeindestrassen	Kantonsstrassen		
<b>Wahrung der öffentlichen Ordnung durch eine Gemeinde ohne Gemeindepolizei</b>		JA	JA	ganzes Gemeindegebiet inklusive Lärm/Unfug/Störungen auf Gemeindestrassen und Kantonsstrassen	keine
<b>Wahrung der öffentlichen Ordnung durch eine Gemeinde mit Gemeindepolizei (§ 44 Abs. 4 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 7i)</b>		JA	JA	ganzes Gemeindegebiet inklusive Lärm/Unfug/Störungen auf Gemeindestrassen und Kantonsstrassen	gemäss § 7i E-Polizeigesetz
<b>Gemeinden mit Zusatzkompetenz "Modul 1" nach § 7 bis § 7e (Strassenverkehr) ohne Gemeindepolizei</b>	ruhender Verkehr	JA	JA	ganzes Gemeindegebiet inklusive Kantonsstrassen	keine
	fahrender Verkehr	JA	NEIN	Nur Gemeindestrassen  Auf Gemeindestrassen sind nur Radarkontrollen erlaubt (Autos dürfen nicht vor Ort angehalten werden)	keine
<b>Gemeinden mit Zusatzkompetenz "Modul 2" nach § 7f bis § 7k (=eigene Gemeindepolizei)</b>	ruhender Verkehr	JA	JA	ganzes Gemeindegebiet inklusive Kantonsstrassen	gemäss § 7i E-Polizeigesetz
	fahrender Verkehr auf Gemeindestrassen	JA		Auf <i>Gemeindestrassen</i> sind sowohl Radarkontrollen als auch Kontrollen mit Anhaltung vor Ort erlaubt	gemäss § 7i E-Polizeigesetz
	fahrender Verkehr auf Kantonsstrassen		JA, aber nur innerorts	Auf <i>Kantonsstrassen</i> (innerorts) sind keine Radarkontrollen erlaubt. Es darf nur Kontrollen mit Wahrnehmung durch die Gemeindepolizei geben (z.B. vor Fussgängerstreifen usw.). Die Fahrzeuge dürfen angehalten werden.	gemäss § 7i E-Polizeigesetz